

Benutzungs- und Entgeltordnung für das GeesthachtMuseum! im Krügerschen Haus der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl-Schl.-Holst. S.66) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl-Schl.-Host., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl-Schl.-Holst. S.14) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.03.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das GeesthachtMuseum! im Krügerschen Haus der Stadt Geesthacht erlassen.

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Das GeesthachtMuseum! im Krügerschen Haus ist eine öffentliche Einrichtung und wird in der Trägerschaft der Stadt Geesthacht geführt.
- (2) Es dient dazu, den musealen und kulturellen Auftrag der Stadt Geesthacht zu erfüllen. Das GeesthachtMuseum! im Krügerschen Haus kann weiterhin für Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Kleinkunst, Ausstellungen, Lesungen, Film- und Diavorführungen und ähnliches genutzt werden.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Jede/Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung das GeesthachtMuseum! im Krügerschen Haus zu nutzen.
- (2) Für den Besuch der Dauerausstellung und regionaler Sonderausstellungen werden folgende Eintrittsgelder festgelegt:
 - Erwachsene 2,00 €
 - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Praktikanten, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Schwerbehinderte und Rentner gegen Vorlage entsprechender Nachweise 1,00 €
 - Geesthachter Schulklassen kein Eintritt
 - auswärtige Schulklassen pauschal 10,00 €
 - Erwachsenengruppen ab 6 Personen, pro Person 1,50 €
 - Kinder- und Jugendlichengruppen ab 6 Personen, pro Person 0,50 €
- (4) Für den Besuch von überregionalen Sonderausstellungen werden folgende Eintrittsgelder festgelegt:
 - Erwachsene 2,50 €
 - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Praktikanten, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Schwerbehinderte und Rentner gegen Vorlage entsprechender Nachweise 1,50 €
 - Geesthachter Schulklassen kein Eintritt
 - auswärtige Schulklassen pauschal 15,00 €
 - Erwachsenengruppen ab 6 Personen, pro Person 2,00 €
 - Kinder- und Jugendlichengruppen ab 6 Personen, pro Person 1,00 €

- Spezielle Führungen und Vorträge des Museumsleiters 10,00 €

Beim Besuch von Sonderausstellungen ist die Möglichkeit gegeben, ohne Mehrkosten auch die Dauerausstellung zu besuchen.

- (5) Die Eintrittsgelder für städtische Kleinkunstveranstaltungen werden je nach Art, Qualität und Aufwand festgelegt. Inhaber des Kulturpasses der Stadt Geesthacht erhalten die entsprechenden Nachlässe.
- (6) Für die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 60 € pro Nutzung zur Deckung der Bewirtschaftungskosten erhoben, welches vor der jeweiligen Veranstaltung zu zahlen ist. Bei der Überlassung der Räumlichkeiten an Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen entfällt das Entgelt. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Falls für eine Veranstaltung Personal benötigt wird, hat es der Nutzer zu stellen. Der Nutzer ist vorab in die technischen Details des Museums einzuweisen.

§ 3 Verhalten und Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Einrichtungen sowie die Dauer- und Sonderausstellungen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, im GeesthachtMuseum! zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Lediglich im Bereich der Bistroecke ist ein Verzehr gestattet. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.
- (2) Der Museumsleiter und die sonst von der Stadt Geesthacht beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Mitarbeiter und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter und Beauftragte.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt an den überlassenen Räumen und Inventar durch die Nutzung entstehen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder den Verlust von mitgebrachter Garderobe oder anderen Gegenständen.

§ 5 Ausnahmen

Der Träger wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 11.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Stadt Geesthacht für das Krügersche Haus vom 10.03.1988 außer Kraft.

Geesthacht, den 10.04.2006

Ingo Fokken
Der Bürgermeister